



M E D I C O

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferung erfolgt neben der vertraglichen Vereinbarung aufgrund der nachfolgend aufgeführten Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers. Auf Wunsch sendet der Verkäufer Ihnen diese auch zu.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen den unter **Ziffer 1.1** genannten Bedingungen haben die vertraglichen Vereinbarungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.
- 1.4. Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die unter **Ziffer 1.1** genannten Bedingungen in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Käufers abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2. Angebot

- 2.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseitig unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande, außerdem dadurch, dass der Verkäufer nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

3. Lieferbedingungen/-fristen/Gefahrübergang

- 3.1. Die Lieferung an den Käufer erfolgt grds. exworks Incoterms 2020 vom inländischen Werk.
- 3.2. Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
- 3.3. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens des Verkäufers schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Verkäufer kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Käufer sinnvoll nutzbar sind.
- 3.4. Eine verbindlich zugesagte Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn dem Verkäufer vom Käufer alle hierfür nötigen Informationen und Unterlagen vollständig übergeben worden sind und der Käufer seine sonstigen Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 3.5. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Käufer in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet.
- 3.6. Im Fall des Annahme- oder Schuldnerverzugs oder bei sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache im Zeitpunkt des Annahme- oder Schuldnerverzugs bzw. im Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Käufer über.
- 3.7. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.8. Sollte eine Lieferung der Ware an einen anderen Lieferort vereinbart sein, so gilt ergänzend:
- 3.9. Diese Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Ein Lieferavis kann vereinbart werden.
- 3.10. Der Verkäufer liefert die Ware auf Gefahr des Käufers ab inländischem Werk. Der Käufer trägt somit die Gefahr des Untergangs ab Übergabe der Ware an den Frachtführer, oder eine andere den Transport ausführende Person - auch eigene Mitarbeiter. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über, dem Verkäufersteht dann nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

- 3.11. Sofern vertraglich nicht exworks vereinbart ist, erfolgt die Wahl des Transportwegs und -mittels durch den Verkäufer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 3.12. Ordnungsgemäß gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen.

4. Unterbrechung der Lieferung/Nachlieferfrist

- 4.1. Keine der Vertragsparteien haftet für eine Unmöglichkeit oder einen Verzug bei der Erfüllung jedweder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, welche aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. aufgrund von Streik, Unruhen, Sturm, Epidemien, Pandemien, Feuer, Explosion, Handelsstreitigkeiten, (erklärtem oder nicht-erklärtem) Krieg, Überschwemmung, staatlichen oder polizeilichen Maßnahmen oder aus einem anderen Grund außerhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei eintritt, sofern keine zumutbare Möglichkeit besteht die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen; in diesem Zusammenhang entfällt jedoch in keinem Falle die Verpflichtung, fällige und zum Zeitpunkt eines solchen Ereignisses ausstehende Beträge zu zahlen, oder die Verpflichtungen, die nicht ganz oder in wesentlichem Maße von einem solchen Ereignis betroffen sind, zu erfüllen.
- 4.2. Bei höherer Gewalt, die länger als eine Woche dauert, oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 8 Wochen verlängert. Eine Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss den anderen Vertragsparteien dies umgehend mitteilen, andernfalls tritt die Verlängerung nicht ein.
- 4.3. Da der Verkäufer die Vertragsware produzieren lässt, kann es dort zu Verzögerungen bei der Produktion und bei der Lieferung kommen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und für ihn somit ein Fall Höherer Gewalt darstellt.
- 4.4. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht innerhalb der verlängerten Lieferungs- bzw. Abnahmefrist erfolgt, kann die andere Vertragspartei nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5. Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware - „Never-out-of-Stock“ - beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine 4-Wochenfrist setzen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Bereits bei Anlieferung erkennbare Mängel, auch Transportschäden, Mengendifferenzen müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme auf den Frachtpapieren veranlasst werden. Eine nicht fristgerechte Veranlassung der Aufnahme der Mängelrüge gegenüber dem Transportunternehmen schließt jeglichen Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus
- 5.2. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln unverzüglich nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen.
- 5.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit in Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
- 5.4. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht **Ziffer 6.2 und 6.3** Anwendung finden.
- 5.5. Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt.

6. Schadensersatz

- 6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.2. Der Ausschluss in **Ziffer 6.1** gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Satz 1 genannter Fall vorliegt.
- 6.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.
- 7.2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung und Warenversand.
- 7.3. Zahlungen sind nur an den Verkäufer direkt oder nach dessen Anweisung zu leisten. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Diskontspesen sowie Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln, gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- 7.5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.
- 7.6. Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen insbesondere dann, wenn er mit mindestens 1/6 der fakturierten Beträge 6 Wochen in Verzug geraten ist, Abbuchungen auf Grund erteilter SEPA-Lastschriftmandate storniert werden - es sei denn, der Verkäufer ist seine Pflicht zur Vorankündigung (Pre-Notification) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen -, Schecks oder Wechsel nicht zur Einlösung gelangen oder der Verkäufer hat Kenntnis von fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen - auch dritter Personen - erhalten. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Bestellung einer vollwertigen Sicherheit zu verlangen oder die Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Gleichzeitig kommen alle gewährten und zugesagten Rabatte und sonstigen Nachlässe oder Vergütungen in Wegfall, so dass die in Rechnung gestellten Brutto-Preise als sofort fällig zu zahlen sind. Begleicht der Käufer nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist Zug um Zug gegen Lieferung sämtliche Forderungen oder leistet Sicherheit, ist der Verkäufer berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, einschließlich dieser Bedingungen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen sowie dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen. Das Gleiche gilt, wenn eine angemessene Nachfrist auf Grund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.7. Im Übrigen gilt § 321 BGB. § 119 InsO bleibt unberührt.

8. Zahlung nach Fälligkeit

- 8.1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB berechnet. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung.
- 8.2. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadenersatzansprüche handelt, die in engem Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 10.2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt diese stets namens und im Auftrag des Verkäufers, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 10.3. Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
- 10.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - 10.4.1. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachträglich wesentlich verschlechtern.

- 10.4.2. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- 10.4.3. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- 10.4.4. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
- 10.5. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 10.6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware sind sofort schriftlich anzuzeigen unter Angabe des Pfändungsgläubigers.
- 10.7. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt darin nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 10.8. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer ohne Entgelt. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 10.9. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.
- 11. Ausfall der Delkredereabsicherung**
- 11.1. Ist eine Forderung vom Verkäufer im Wege des Delkredere oder Ähnlichem abgesichert und endet diese Absicherung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Verkäufer in den Fällen, in denen die Lieferung noch nicht erfolgt ist, wahlweise berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung erst nach vollständiger Vorausbezahlung der Kaufsumme (Vorkasse) zu erfüllen. Im Fall des Rücktritts scheidet Schadenersatz des Käufers aus.
- 12. Compliance**
- 12.1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen und kartellrechtlichen Bestimmungen.
- 13. Allgemeine Regelungen**
- 13.1. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen oder des gesamten Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die etwaig unwirksame, unvollständige oder undurchführbare Regelung soll durch eine angemessene Regelung - die dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt, hätten sie den Regelungsmangel erkannt - geschlossen werden. Finden die Parteien gemeinsam keine angemessene Regelung, gilt auch insofern stattdessen das Gesetz.
- 13.2. Erfüllungsort ist alle Leistungen aus diesen Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen ist für beide Teile Quakenbrück; Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Bersenbrück/Landgericht Osnabrück als vereinbart.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.